



**Berufungsordnung  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 23. September 2019**

**(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2019 S.283)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 9 Satz 4 sowie § 137 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Berufsungsordnung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Berufsungsordnung am 17. September 2019 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. September 2019 genehmigt.

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

**A Berufsungsverfahren**

§ 2 Freigabe einer Professur

§ 3 Berufsungskommission

§ 4 Korreferentinnen und Korreferenten

§ 5 Beschlussfassung und Verfahren

§ 6 Ausschreibung

§ 7 Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

§ 8 Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, Begutachtung

§ 9 Berufungsvorschlag

**B Besondere Berufsungsverfahren**

§ 10 Geltung der Regelungen des Abschnitts A

§ 11 Außerordentliche Berufsungsverfahren

§ 12 Berufsungsverfahren für Professuren aus hochschulübergreifenden Förderprogrammen

§ 13 Berufsungsverfahren für W2-Berufene auf eine höherwertige Professur

§ 14 Berufsungsverfahren für W1-Berufene auf eine höherwertige Professur

**C Gemeinsame Berufungen**

§ 15 Gemeinsame Berufsungsverfahren

**D Schlussbestimmung**

§ 16 Inkrafttreten



## **Präambel**

Die Gewinnung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die neue Forschungsfelder erschließen oder bestehende Forschungsschwerpunkte auf internationalem Niveau verstärken sowie durch hervorragende Lehre zur Attraktivität für Studierende beitragen und den wissenschaftlichen Nachwuchs mit Blick auf die berufliche Karriereentwicklung fördern, ist das maßgebliche Element der Profilbildung und Qualitätssicherung und damit Voraussetzung für Erfolg und Sichtbarkeit der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Jedes Berufungsverfahren soll im Einklang mit der Strukturplanung der jeweiligen Fakultät sowie der Gesamtuniversität stehen. In diesem Bewusstsein pflegen die beteiligten Fakultäten in Abstimmung mit ihren Instituten und das Präsidium schon im Vorfeld ihrer Berufungsverfahren einen wechselseitigen vertrauensvollen Austausch. Durch ein strategisch ausgerichtetes, dem Prinzip der Bestenauslese und der Einhaltung von Gleichstellungsstandards verpflichtetes Berufungsmanagement, gewinnt die FSU Jena eine internationale Professorenschaft mit exzellenten Leistungen in Forschung und Lehre.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Berufsordnung gilt für die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena – FSU Jena – durchzuführenden Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 85 ThürHG und Juniorprofessuren gemäß § 89 ThürHG, einschließlich der Berufungsverfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren. Für die Gewährung von Tenure im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens gilt die Tenure-Track-Satzung der Friedrich-Schiller-Universität in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **A Berufungsverfahren**

## **§ 2**

### **Freigabe einer Professur**

- (1) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Professur frei, prüft die Fakultät, ob die Stelle besetzt werden kann und welcher Fachrichtung sie dienen soll. <sup>2</sup>Falls die Stelle wiederbesetzt werden soll, beschließt der Fakultätsrat über einen Antrag auf Stellenfreigabe an die Präsidentin oder den Präsidenten. <sup>3</sup>Handelt es sich um eine Professur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung, legt die Fakultät dem Antrag eine Stellungnahme des Lehrbildungsausschusses der FSU Jena bei. <sup>4</sup>Bei altersbedingtem Freiwerden soll das Verfahren zwei Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnen werden.



(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Stellenfreigabe enthält die Funktionsbeschreibung bestehend aus:

- fachlicher Ausrichtung, Aufgaben in Forschung und Lehre, bisheriger Denomination, beabsichtigter Denomination und strategischen Überlegungen,
- Dotierung der Professur mit Angaben über Tenure-Track gemäß § 3 Tenure-Track-Satzung,
- Einbindung der Professur in Fakultät, Nachbarfakultäten und Universität.

<sup>2</sup>Darüber hinaus ist in den Antrag aufzunehmen:

- geplanter Ausstattungsrahmen unter Darlegung der bisherigen Ausstattung einschließlich abzusehender Investitionserfordernisse,
- Zusammensetzung der Berufungskommission inklusive Vorsitz,
- fachspezifische Bewerberinnen- und Bewerberquote,
- Ausschreibungstext in deutscher und in der Regel auch in englischer Sprache.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Stellenfreigabe wird in der Regel in einem Gespräch zwischen Präsidentin oder Präsident, Kanzlerin oder Kanzler und Dekanin oder Dekan besprochen und ein Korridor zur fachspezifischen Bewerberinnen- und Bewerberquote festgelegt. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan erklärt, ob bereits in der Bewerbungsphase eine aktive Rekrutierung von Bewerberinnen und Bewerbern des an der Fakultät auf professoraler Ebene unterrepräsentierten Geschlechts erfolgen soll.

(4) <sup>1</sup>Zu dem Antrag auf Stellenfreigabe gibt der Haushaltsausschuss des Senats eine Empfehlung ab. <sup>2</sup>Über die Freigabe der Stelle entscheidet das Präsidium. <sup>3</sup>Will es von der Empfehlung des Haushaltsausschusses abweichen, gibt es der Fakultät zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.



### § 3 Berufungskommission

(1) <sup>1</sup>Der Berufungskommission gehören stimmberechtigt an:

- fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, davon mindestens eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer,
- zwei Studierende,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

<sup>2</sup>Entscheidet sich eine Fakultät, eine große Berufungskommission zu bilden, so gehören dieser stimmberechtigt an:

- sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht der Fakultät angehören, davon mindestens eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer,
- drei Studierende,
- drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

<sup>3</sup>Ist die zu besetzende Professur für einen fakultätsübergreifenden Forschungsschwerpunkt oder für das Lehrangebot anderer Fakultäten von Bedeutung, sollen die beteiligten Fakultäten in der Kommission vertreten sein; insbesondere in diesem Fall soll eine große Berufungskommission gebildet werden. <sup>4</sup>Bei der Besetzung einer Professur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung ist ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Lehrerbildungsausschusses in die Berufungskommission aufzunehmen.

(2) Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder sollen Frauen sein; mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, soweit nicht stimmberechtigtes Mitglied der Kommission, und die Gleichstellungsbeauftragte gehören der Kommission mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich durch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät vertreten lassen. <sup>4</sup>Die oder der Beauftragte für Diversität kann an den Sitzungen der Kommission, zu der sie oder er wie ein Mitglied zu laden ist, beratend teilnehmen. <sup>5</sup>Sie oder er kann sich im Verhinderungsfall durch eine oder einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Abwesenheitsvertreterin oder bestellten Abwesenheitsvertreter vertreten lassen. <sup>6</sup>Falls sich schwerbehinderte Menschen bewerben, ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.

(4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Professur vorzeitig oder unmittelbar wiederbesetzt wird, dürfen der Berufungskommission weder stimmberechtigt noch beratend angehören.



- (5) <sup>1</sup>Personen, die im Sinne von § 20 Abs. 1 und 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz befangen sind oder bei denen unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche und unbefangene Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), sind von der Mitwirkung in der Berufungskommission auszuschließen. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, frühzeitig nach Kenntnisnahme der Bewerbungen gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission offen zu legen, ob Befangenheitsgründe anzunehmen sind und ob Anhaltspunkte für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten können in begründeten Fällen weitere Personen beratend teilnehmen. <sup>2</sup>Die zu beachtenden Grundsätze der Befangenheit gelten auch für diese Personen.
- (7) <sup>1</sup>Der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission obliegt gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission kann zur Protokollführung eine Person hinzuziehen.

#### **§ 4**

##### **Korreferentinnen und Korreferenten**

- (1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident bestellt jeweils für die Dauer von drei Jahren mindestens 20 Professorinnen oder Professoren zu Berufungsbeauftragten (Korreferentinnen oder Korreferenten) im Sinne von § 85 Abs. 8 ThürHG. <sup>2</sup>Aus diesem Kreis wählt die Präsidentin oder der Präsident für jedes Verfahren eine Korreferentin oder einen Korreferenten aus.
- (2) <sup>1</sup>Die Korreferentin oder der Korreferent begleitet das Berufungsverfahren beratend und achtet auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften; hierzu hat sie oder er Rederecht. <sup>2</sup>Sie oder er wird fortlaufend über das Berufungsverfahren informiert, insbesondere erhält sie oder er alle Unterlagen und Protokolle. <sup>3</sup>Die Korreferentin oder der Korreferent kann nach eigenem Ermessen an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. <sup>4</sup>Sie oder er nimmt im Senat zum ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens Stellung.

#### **§ 5**

##### **Beschlussfassung und Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Über die Beratungen ist von allen am Verfahren beteiligten Personen Vertraulichkeit zu wahren.



- (2) <sup>1</sup>Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der ihr angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschulschullehrer anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. <sup>2</sup>Die Berufungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Entscheidungen über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung bedürfen neben der Mehrheit nach Satz 2 auch der Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschulschullehrer. <sup>4</sup>Eine Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder sowie Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen. <sup>5</sup>Mit Ausnahme des Beschlusses über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung können Beschlüsse auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. <sup>6</sup>Den Beschluss über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung treffen die in der abschließenden Berufungskommissionssitzung anwesenden oder per Videokonferenz zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Kommissionsmitglied über Videokonferenz zugeschaltet, muss sichergestellt sein, dass die Mitwirkung der oder des Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. <sup>2</sup>Eine Stimmabgabe der oder des per Videokonferenz Zugeschalteten bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag und die Reihung ist nur unter Wahrung der Grundsätze der geheimen Abstimmung zulässig.
- (4) Die von der Berufungskommission getroffenen Entscheidungen sind zu begründen und im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung in einem Protokoll schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 6 Ausschreibung**

<sup>1</sup>Professuren werden grundsätzlich öffentlich und im Regelfall international ausgeschrieben. <sup>2</sup>In den in § 85 Abs. 1 Satz 4 ThürHG definierten Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.

## **§ 7 Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern**

- (1) Die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern kann durch aktive Rekrutierung und gezielte Ansprachen von für die Professur in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerbern (Headhunting) erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Aktive Rekrutierung zielt auf das Erreichen der vereinbarten Korridorwerte der fachspezifischen Bewerberinnen- und Bewerberquote ab. <sup>2</sup>Sie kann ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zum Beginn des Auswahlprozesses durchgeführt werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der aktiven Rekrutierung sollen vor allem in Fächern mit einer bislang unterrepräsentierten Geschlechtergruppe in der Professorenschaft Persönlichkeiten des unterrepräsentierten Geschlechts mit einem formalisierten Schreiben zur Bewerbung eingeladen werden. <sup>4</sup>Bei Bewerbungsschluss vergleicht die oder der Vorsitzende der Berufungskommission die Geschlechterverteilung der eingegangenen Bewerbungen mit den Korridorwerten und leitet im Bedarfsfall Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung ein. <sup>5</sup>Nach Abschluss der aktiven Rekrutierung ist diese mittels eines Formblatts zu dokumentieren und der Gleichstellungsbeauftragten zu übersenden. <sup>6</sup>Hält sie weitere Maßnahmen für geboten, nimmt sie innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen nach Zugang des Formblattes gegenüber der Fakultät Stellung. <sup>7</sup>Die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission setzen sich daraufhin mit der Gleichstellungsbeauftragten ins Benehmen.



- (3) <sup>1</sup>Headhunting zielt darauf ab, das Bewerberfeld allgemein zu erweitern und besonders geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für eine Bewerbung zu gewinnen. <sup>2</sup>Headhunting kann ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zum Beschluss des Berufungsvorschlags in der Fakultät durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die jeweiligen Maßnahmen sind im Berufungsvorschlag zu dokumentieren.
- (4) Die aktive Rekrutierung und das Headhunting einschließlich der Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Personen erfolgen unter Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission.

## § 8

### Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, Begutachtung

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden anhand der Auswahlkriterien des Ausschreibungstextes sowie fachübergreifenden Beurteilungskriterien wie z.B. wissenschaftliche Kooperationsbereitschaft, Führungskompetenz und Betreuungstätigkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs beurteilt. <sup>2</sup>Die bislang erbrachten Leistungen sind im Verhältnis zum akademischen Lebensalter zu bewerten. <sup>3</sup>Insbesondere bei Berufungsverfahren für W1-Professuren ist von der Berufungskommission eine Potenzialbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Geeignet erscheinende Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Fachvortrag und einer Probelehrveranstaltung, die grundsätzlich universitätsöffentlich stattfinden, sowie einem Gespräch eingeladen. <sup>2</sup>Zur Beurteilung der fachlichen und außerfachlichen Eignung sind weitere Formate möglich. <sup>3</sup>Die Berufungskommission kann die Einschätzung eines externen, parallel durchgeführten Verfahrens zur Feststellung der außerfachlichen Eignung einbeziehen.
- (3) <sup>1</sup>Es sind in der Regel drei auswärtige vergleichende Gutachten des betreffenden Fachgebiets einzuholen; diese sollen sowohl von Professorinnen als auch von Professoren erstellt sein. <sup>2</sup>Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist im Bericht der Berufungskommission zu begründen. <sup>3</sup>Bei einer Einerliste sind mindestens drei auswärtige Gutachten einzuholen; die Gutachterinnen oder Gutachter sollen sich auch dazu äußern, ob weitere geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Verfügung stehen, die für die Berufung an die FSU Jena zusätzlich in Betracht gezogen werden können. <sup>4</sup>Die zu beachtenden Grundsätze der Befangenheit gemäß § 3 Abs. 4 und 5 gelten auch für Gutachterinnen und Gutachter. <sup>5</sup>Sie sollen sich hierzu gegenüber der oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden äußern. <sup>6</sup>§ 85 Abs. 9 Satz 3 ThürHG bleibt unberührt.

## § 9

### Berufungsvorschlag

- (1) <sup>1</sup>Die Berufungskommission erstellt und beschließt in geheimer Abstimmung auf Grundlage der Auswahlkriterien, der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Gutachten eine Empfehlung für einen Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Dieser enthält eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge. <sup>3</sup>Weicht der Berufungsvorschlag von den Gutachten ab, so ist dies zu begründen. <sup>4</sup>Auf kritische Aussagen in den Gutachten ist einzugehen.



- (2) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag soll drei Namen in einer Reihenfolge enthalten. <sup>2</sup>Mitglieder der FSU Jena dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 85 Abs. 4 sowie § 89 Abs. 5 Satz 2 ThürHG vorgeschlagen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt schriftlich zum Berufungsvorschlag Stellung. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Stellungnahme ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nehmen insbesondere zur pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber Stellung. <sup>2</sup>Ihre Stellungnahme ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (5) <sup>1</sup>Zwischen der Beschlussfassung der Berufungskommission und der Entscheidung der Fakultät erörtern Dekanin oder Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission den Berufungsvorschlag mit dem Präsidium und der Gleichstellungsbeauftragten. <sup>2</sup>Ist die Gleichstellungsbeauftragte verhindert, so äußert sie sich schriftlich.
- (6) Der Berufungsvorschlag wird vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung beschlossen und dem Senat vorgelegt.
- (7) Auf Grundlage des Berufungsvorschlags und des Berichts der Korreferentin oder des Korreferenten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 nimmt der Senat zum Berufungsvorschlag Stellung.
- (8) <sup>1</sup>Kommt in der Berufungskommission, im Fakultätsrat oder im Senat die erforderliche Mehrheit nach § 5 Abs. 2 Satz 3 bei der Beschlussfassung über die Empfehlung für den Berufungsvorschlag oder den Berufungsvorschlag nicht zustande, so erfolgt zunächst eine Aussprache. <sup>2</sup>Kommt die erforderliche Mehrheit nach § 5 Abs. 2 Satz 3 nach Aussprache und zweiter Abstimmung ebenfalls nicht zustande, ist das Berufungsverfahren unterbrochen und wird in den vorherigen Stand versetzt, sofern es nicht beendet werden soll.
- (9) <sup>1</sup>Die Ruferteilung an Professorinnen und Professoren richtet sich nach § 85 Abs. 2 ThürHG. <sup>2</sup>Verbleiben Zweifel nach der Beratung des Senats, kann die Präsidentin oder der Präsident auswärtige Gutachten einholen.





## **B Besondere Berufungsverfahren**

### **§ 10**

#### **Geltung der Regelungen des Abschnitts A**

Für die in diesem Abschnitt geregelten besonderen Berufungsverfahren gelten die Regelungen in Abschnitt A, sofern in den §§ 11 bis 14 nichts Anderes geregelt ist.

### **§ 11**

#### **Außerordentliche Berufungsverfahren**

- (1) Wenn im Einzelfall für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der FSU Jena liegt, kann gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürHG mit vorheriger Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums von der Ausschreibung abgesehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Berufungskommission gehören abweichend von § 3 Abs. 1 sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, zwei Studierende und zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an. <sup>2</sup>Von den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sollen mindestens drei auswärtig, davon mindestens eine oder einer im Ausland tätig sein.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 kann die Lehrqualifikation anstatt durch eine Probelehrveranstaltung der Kandidatin oder des Kandidaten auf Basis von Evaluierungsunterlagen der bisherigen Lehrtätigkeit beurteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Berufungskommission bestellt abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 mindestens vier auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Davon sollen mindestens zwei im Ausland tätig sein.

### **§ 12**

#### **Berufungsverfahren für Professuren aus hochschulübergreifenden Förderprogrammen**

- (1) <sup>1</sup>Soll eine Professur gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 ThürHG mit einer Nachwuchswissenschaftlerin oder einem Nachwuchswissenschaftler besetzt werden, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, wird eine Berufungskommission gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gebildet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Professuren, die gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 ThürHG durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm finanziert werden, dessen Vergabebestimmungen ein Ausschreibungs- oder Bewerbungsverfahren mit Begutachtung vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Berufungskommission legt ihrer Entscheidung über den Berufungsvorschlag abweichend von § 8 Abs. 3 mindestens zwei Gutachten zugrunde. <sup>2</sup>Sie kann die Gutachten der in Absatz 1 genannten Auswahlverfahren als Grundlage für ihre eigene Entscheidung heranziehen, sofern diese zur Beurteilung der Eignung für eine Professur geeignet sind; sie kann zusätzlich oder ausschließlich eigene Gutachten einholen.



### § 13

#### **Berufungsverfahren für W2-Berufene auf eine höherwertige Professur**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine W2-Professorin oder ein W2-Professor ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule, kann sie oder er durch eine Berufung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG auf eine W3-Professur an der FSU Jena gehalten werden. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan beantragt die Einleitung des Verfahrens. <sup>3</sup>Der Antrag umfasst insbesondere die Analyse alternativer Besetzungsmöglichkeiten, einen Selbstbericht der zu berufenden Professorin oder des zu berufenden Professors sowie eine Stellungnahme der Fakultät zu der zu berufenden Persönlichkeit. <sup>4</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Über den Verzicht auf eine Ausschreibung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG entscheidet das Präsidium.
- (3) Es wird eine Berufungskommission gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gebildet.
- (4) § 8 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- (5) Die Berufungskommission legt ihrer Entscheidung über den Berufungsvorschlag abweichend von § 8 Abs. 3 mindestens zwei auswärtige Gutachten zugrunde.

### § 14

#### **Berufungsverfahren für W1-Berufene auf eine höherwertige Professur**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine W1-Professorin oder ein W1-Professor ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule, kann sie oder er durch Berufung auf eine höherwertige Professur gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG an der FSU Jena gehalten werden, wenn sie oder er mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Jena wissenschaftlich tätig war oder nach ihrer oder seiner Promotion die Hochschule gewechselt hat. <sup>2</sup>§ 13 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Es wird eine Berufungskommission gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gebildet. <sup>2</sup>Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 gehören zu den entsandten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.
- (3) Die Berufungskommission prüft und dokumentiert, ob die oder der auf eine W2- oder W3-Professur zu berufende W1-Professorin oder -Professor nach dem Kenntnisstand der Berufungskommission die am besten geeignete Kandidatin oder der am besten geeignete Kandidat für die zu besetzende Position ist.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer erfolgreichen Zwischenevaluation kann die Berufungskommission auf den Fachvortrag gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 verzichten. <sup>2</sup>Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 kann die Lehrqualifikation anstatt durch eine Probelehrveranstaltung der Kandidatin oder des Kandidaten auf Basis von Evaluierungsunterlagen der bisherigen Lehrtätigkeit beurteilt werden.
- (5) <sup>1</sup>Von den drei einzuholenden Gutachten soll mindestens eines von einer Gutachterin oder einem Gutachter aus dem Ausland erstellt werden. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ebenfalls eine Aussage gemäß Absatz 3 treffen.



- (6) Für Berufungsverfahren gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürHG gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn die fachliche Qualifikation der W1-Professorin oder des W1-Professors geeignet ist, einen Forschungsschwerpunkt der Universität maßgeblich zu stärken, die Zwischenevaluation mit sehr guten Ergebnissen absolviert wurde und eine entsprechende W2- oder W3-Stelle zur Verfügung steht.

### **C Gemeinsame Berufungen**

#### **§ 15**

#### **Gemeinsame Berufungsverfahren**

- (1) Bei der Besetzung einer Professur im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gelten die Regelungen in Abschnitt A und B, sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist.
- (2) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät der FSU Jena erstellt in gemeinsamer Absprache mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung einen Antrag auf Stellenfreigabe gemäß § 2 Abs. 2. <sup>2</sup>Sofern eine Ausschreibung der Professur gemäß § 6 Satz 1 erfolgt, ist im Ausschreibungstext auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Es wird eine gemeinsame Berufungskommission gebildet, die von beiden Seiten zumindest auf der Ebene der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer grundsätzlich paritätisch besetzt wird. <sup>2</sup>Für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der außeruniversitären Forschungseinrichtung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 sinngemäß.
- (4) <sup>1</sup>Die gemeinsame Berufungskommission erarbeitet eine Empfehlung für einen Berufungsvorschlag gemäß § 9 und legt diesen zunächst der außeruniversitären Forschungseinrichtung zur Beschlussfassung vor. <sup>2</sup>Anschließend wird der Berufungsvorschlag gemäß § 9 Abs. 5 erörtert und im zuständigen Fakultätsrat beschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird das Verfahren unterbrochen und auf den vorhergehenden Verfahrensstand zurückversetzt. <sup>2</sup>Kommt es auch danach nicht zu einer Einigung, wird das Verfahren abgebrochen.
- (6) Näheres zum Verfahren kann in der Kooperationsvereinbarung mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung geregelt werden, in der insbesondere von der Zusammensetzung der Berufungskommission nach Absatz 3 abgewichen werden kann.



## D Schlussbestimmung

### § 16 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Die Berufsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 7. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2007, S. 12), geändert durch die Erste Änderung der Berufsordnung vom 15. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2007, S. 23), außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Mit Inkrafttreten der Berufsordnung finden zudem folgende Regelungen keine Anwendung mehr: Aktive Rekrutierung exzellenter Bewerberinnen und Bewerber als zentrales Element des Berufungsverfahrens (Senatsbeschluss vom 17. Juli 2018), Berufungsverfahren für einen Nachwuchswissenschaftler, der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird mit Beschluss des Präsidiums vom 20. November 2014, Handreichung des Senats für das Verfahren für eine Berufung auf eine höherwertige Professur vom 17. Juli 2014, Handreichung des Senats zur Berufung von Juniorprofessoren vom 20. April 2010, Handreichung für die Berufung von Juniorprofessoren der Universität auf eine W2-/W3-Professur (Tenure-Verfahren) und die Vorläufigen Leitlinien für gemeinsame Berufungen der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Stand vom 29. März 2010. <sup>2</sup>Soweit in Satzungen, Richtlinien oder Vereinbarungen auf diese Regelungen verwiesen wird, tritt an deren Stelle diese Berufsordnung.
- (3) Die Regelung des § 4 Abs. 2 wird nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung evaluiert.

Jena, 23. September 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena